

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**4. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und Stellungnahme des Senats**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 35. Sitzung am 23. März 2022 den 4. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 18. März 2022 (Drucksache 20/1403) und in ihrer 40. Sitzung am 12. Oktober 2022 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 27. September 2022 (Drucksache 20/1608) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 4. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

- Ziffer 1 Basta? Wie und wo die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tatsächlich wirkt;
- Ziffer 2 Zahlen und Fakten;
- Ziffer 5 Inneres;
- Ziffer 7 Gesundheit;
- Ziffer 9 Bildung;
- Ziffer 15 Bauen und Wohnen;
- Ziffer 16 Verkehr und Umwelt;
- Ziffer 17 Nutzung sozialer Medien durch Polizeivollzugsbehörden.

In seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie mit den Vertreter:innen der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Der Ausschuss nimmt mit Blick auf Ziffer 1. zur Kenntnis, dass der Anteil von Beschwerden, der sich auf nicht öffentliche verantwortliche Stellen beziehe, deutlich höher liege als der Beschwerdeanteil über öffentliche Verantwortliche. Ein Grund für den Anstieg der Beschwerden liege darin, dass es im Bundesland Bremen grundsätzlich mehr private als öffentliche Stellen gebe und öffentliche Stellen eher daran gewöhnt seien, Gesetze präzise auszuführen. Weiter nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die selbstgemeldeten Datenschutzverletzungen von 94 im Jahr 2020 auf 196 im Jahr 2021 gestiegen seien. Der Anstieg der Anzahl von Datenpannen trotz Verschärfung der DSGVO sei darauf zurückzuführen, dass sich die Selbstanzeige nicht öffentlicher Stellen positiv auf die Bemessung der Geldbuße auswirke.

Zu Ziffer 2.4 ließ sich der Ausschuss berichten, dass der März 2021 aufgrund des Hacks der Exchange Server von Microsoft im Hinblick auf die Meldung von Datenschutzverletzungen hervorsteche.

Zum Themenbereich „Polizeiliche Informationssysteme“ begrüßt der Ausschuss, dass sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Polizei Bremen darauf geeinigt habe, Löschprotokolleinträge mit personenbezogenen Daten in @rtus automatisiert zu löschen. Die Überprüfung der Einhaltung von Speicherfristen polizeilicher Verarbeitungssysteme sei allerdings ein fortlaufender Prozess. Bei dieser Thematik gehe es um das Bremische Polizeigesetz, das keine festen Lösch- und Prüffristen enthalte. Es sei erforderlich individuelle Lösungen zu finden, die eine gewisse Umsetzungszeit beanspruchen würden. Der Entwurf einer Verordnung des Innenressorts sei fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen.

Zu Ziffer 5.3 (Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 73 Bremisches Polizeigesetz gegenüber der Polizei) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammen mit der Polizei Bremen und der Polizeibehörde Bremerhaven ein zweistufiges Auskunftsverfahren entwickle, das bereits teilweise umgesetzt werde.

Zu Ziffer 5.4 ließ sich der Ausschuss berichten, dass es sich bei einer Datenschutzfolgeabschätzung um eine Vorabprüfung der verantwortlichen Stelle handle, welche sich mit Risiken einer polizeilichen Maßnahme in Form einer Videoüberwachung auseinandersetze. Die Gefahr bei Videoüberwachungen sei darin zu sehen, dass ein Gefühl der Beobachtung die persönliche Freiheit einschränken könne. Die Erhöhung der gesetzlichen Anforderungen der Videoüberwachung könne dem entgegenwirken.

Zur Veröffentlichung von Mitschnitten aus Beiratssitzungen (Ziffer 5.15) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass Personen, die Mitschnitte aus Beiratssitzungen veröffentlichen, nicht aus berechtigtem Interesse handeln würden. Dies sei mehrfach vom Verwaltungsgericht bestätigt worden.

Zu Ziffer 5.8 ließ sich der Ausschuss berichten, dass der Einsatz des OCR-Verfahrens (optische Zeichenerkennung) bei der Ausstellung von Kontrollbescheinigungen über durchgeführte Identitätsfeststellungen mit einem Datenschutzkonzept erlaubt werde, weil dieses nicht mehr zwingend sei. Eine Einwilligung der Betroffenen sei notwendig.

Zu Ziffer 5.9 nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Vorwurf der übermäßigen Anfrage von Unterlagen durch die Standesämter nicht gerechtfertigt sei. Standesbeamte seien gesetzlich verpflichtet, zu Ende zu ermitteln, bis eine hundertprozentige Gewissheit erreicht sei. Der Geburtseintrag verbleibe für 110 Jahre im entsprechenden Standesamt. Deswegen sei es besonders wichtig, Klarheit über die Identität der Eltern zu haben. Es sei nicht abschließend geregelt, welche Unterlagen angefordert werden dürften, um die Identität eines Kindes zweifelsfrei festzustellen.

Bezüglich der Telekommunikationsüberwachung (Ziffer 5.10) sieht es der Ausschuss kritisch, dass sich alle Beteiligten –inklusive der Polizei – darüber einig seien, dass das derzeitige System zur Telekommunikationsüberwachung nicht mit dem Gesetz vereinbar sei. Die Lösung durch eine gemeinsame Telekommunikationsüberwachung der Dataport-Länder ziehe sich aber mittlerweile über acht Jahre in die Länge und dies ohne Ergebnis. Eine Verhängung von Geldbußen sei im öffentlichen Bereich nicht möglich. Der Ausschuss begrüßt den Umstand, dass das Problem im Jahr 2023 durch das Länder-Projekt „gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung Polizei (RDZ)“ gelöst werden solle.

Im Hinblick auf den Bereich „Gesundheit“ begrüßt der Ausschuss, dass bis zum Ende des Jahres 2022 ein vollständiges Konzept zum Datenschutz in Impfzentren (Ziffer 7.2) vorliegen solle.

Bezüglich Ziff. 9.2 (Videokonferenzsysteme im Schulkontext) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die pandemiebedingt geschaffene Rechtsgrundlage zur Durchführung von obligatorischen Videokonferenzen im Schulkontext mittlerweile ausgelaufen sei.

Der Fall zur Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten durch bremische Wohnungsbaugesellschaften (Ziffer 15.2) könne nach der Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1,9 Millionen Euro durch die BREBAU GmbH als erledigt angesehen werden. Anlässlich dieses Ereignisses sei deutlich geworden, dass es durchaus sinnvoll sei, wenn die Landesdatenschutzbeauftragten auf bundesgesetzlicher Ebene gemeinsam Position zu der Frage der handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten im Rahmen von Mietverhältnissen beziehen.

Im Bereich „Verkehr und Umwelt“ befasste sich der Ausschuss mit dem neuen Projekt des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) „FAIRTIQ“ (Ziffer 16.4). Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Projekt verschiedene Probleme aufweise. Zum einen bestehe Streit darüber, wie die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zwischen dem VBN und Anbieter aufgeteilt werde. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist der Ansicht, dass dies nur in Auftragsverarbeitung oder gemeinsamer Verantwortung geschehen könne. Einigkeit bestehe darüber, dass die DSGVO in jedem Fall gelte. Weiter sei die Erforderlichkeit der Datenspeicherung zur Betrugsprävention aufgrund des kommenden 49-Euro-Tickets fraglich. Hierzu ließ sich der Ausschuss erläutern, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Systems, die Umsetzung des 9-Euro-Tickets oder 49-Euro-Tickets noch nicht absehbar gewesen sei. Ob die App in Zukunft zweckführend sei, müsse sich noch zeigen. Der Ausschuss hinterfragte außerdem kritisch, ob – über die Routenidentifizierung hinaus – eine Datenabfrage für das Ticketsystem erforderlich sei. Dazu ließ sich der Ausschuss berichten, dass eine Datenerhebung nicht zu kommerziellen Zwecken erfolge und sich auf das beschränke, was zum Funktionieren des Systems erforderlich sei. Pseudonymisierte Daten seien für die Bestpreisberechnung unerlässlich. Auch schließe die Anonymisierung eine Korrektur der Reisedaten im Nachhinein aus. Eine Weitergabe der Daten erfolge an Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen, zum Beispiel zum Zweck des Kundendienstes. Die Weitergabe pseudonymisierter Daten erfolge zur Abrechnung an Partner. Der Ausschuss hält es abschließend für wichtig, dass sich der Anbieter der App am Grundsatz der Sparsamkeit und der Erforderlichkeit der Datenerhebung orientiert. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Fahrgastdaten in den Händen Dritter gefährlich sein könnten. Der Anbieter der App erklärte, dass auch er ein Interesse daran habe, möglichst wenig Standortdaten zu erfassen, damit die App zum Beispiel schneller arbeite.

Aus dem Bereich „Telemedien“ beschäftigte sich der Ausschuss mit der Nutzung von Facebook Fanpages durch Behörden (Ziffer 17.4) und der Nutzung sozialer Medien durch Polizeivollzugsbehörden (Ziffer 17.5). Der Ausschuss erkennt den Konflikt zwischen der Umsetzung des Datenschutzrechtes und dem Interesse von Behörden, auf Social-Media-Plattformen präsent zu sein. Dies sei ein bundesweites Problem. Dabei sei eine Nutzung von Mastodon derzeit noch nicht effizient. Der Ausschuss begrüßt, dass die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven im Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an einer Richtlinie über die Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizeivollzugsbehörden arbeite.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Christopher Hupe
Vorsitzender